

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Landhausplatz 1 4021 Linz

> Wien, 16. August 2022 GZ 303.376/001-P1-3/22

## Oö. Digitalisierungsgesetz 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 16. Juli 2022, GZ: Verf–2022–255692/11–Gra, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Im Bericht "Verwaltungsreforminitiative Register der Bundesverwaltung" (Reihe Bund 2012/5) stellte der Rechnungshof fest, dass sich Bürgerinnen und Bürger zur Vermeidung der Vorlage von Dokumenten nicht auf bestehende Eintragungen in den jeweiligen Registern berufen konnten und dass ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte. In mehreren Empfehlungen (an Bundesministerien) bezog er sich auf die effiziente Nutzung der vorhandenen Verwaltungsregister des Bundes.

Aus Sicht des Rechnungshofs ist die Forcierung von behördlichen Abfragen aus vorhandenen staatlichen Registern im Sinne des "Once-Only-Prinzips" (Grundsatz der einmaligen Erfassung) wesentlich, um die Qualität der Daten sowie die Bürgerfreundlichkeit zu verbessern. Der Rechnungshof wertet die diesbezüglich vorgeschlagene Regelung im gegenständlichen Entwurf positiv. Zudem erscheint dem Rechnungshof das Prinzip der Technologieneutralität zweckmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin: i.V. MMag. Dr. Claudia Kroneder–Partisch Stellvertr. Leiterin der Sektion 1

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat